

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Unterabschnitt 8.3.5 – Arbeiten an Bord

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Nach dem Beschluss des ADN-Sicherheitsausschusses in seiner 30. Sitzung soll Abschnitt 8.3.5 ADN um eine Bemerkung mit dem Hinweis auf andere zu beachtende Rechtsvorschriften ergänzt werden.
Zu ergreifende Maßnahme:	Ergänzung einer Bem. am Ende von Abschnitt 8.3.5 ADN.
Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Nr. 14 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/30

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/27 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

I. Einleitung

1. Der ADN-Sicherheitsausschuss hat in seiner 30. Sitzung die Delegationen der Niederlande und Deutschlands gebeten, für Abschnitt 8.3.5 ADN eine Bemerkung vorzuschlagen, die ausdrücklich auf die Beachtung anderer einschlägiger Rechtsvorschriften außerhalb des ADN hinweist.

II. Vorschlag

2. Am Ende von Abschnitt 8.3.5 ADN in der vom Sicherheitsausschuss in seiner 29. Sitzung aufgrund des Dokumentes 2016/30 angenommene Fassung folgende Bemerkung hinzufügen:

„**Bem.** Daneben sind auch alle anderen nationalen oder internationalen Vorschriften der Arbeits- und Betriebssicherheit oder zur Unfallverhütung zu beachten.“

III. Begründung

3. Siehe Bericht der 30. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Nr. 14. Die Änderung ist auch erforderlich, weil Unterabschnitt 1.1.4.6 ADN dazu führen könnte, dass strengere Vorschriften anderer Rechtsgebiete außer Kraft gesetzt werden könnten, ohne dass der ADN-Sicherheitsausschuss eine bewusste inhaltliche Entscheidung zum Sicherheitsniveau getroffen hat.

IV. Sicherheit

4. Die Sicherheit der Beförderung, hier die Durchführung von Arbeiten an Bord während der Beförderung wird durch diese Änderung erhöht, wenn die genannten anderen Rechtsvorschriften strenger Anforderungen als das ADN enthalten.

V. Umsetzbarkeit

5. Es werden keine technischen Änderungen oder Investitionen der Wirtschaft oder Belastungen für die Behörden erwartet. Die Bemerkung dient nur der Klarstellung und als Hinweis auf andere, schon heute neben dem ADN zu beachtende Vorschriften.
